

ZBB 2007, 142

BGB § 675 Abs. 2

Zum Zustandekommen eines Auskunftsvertrags zwischen Anlageinteressent und Vermittler

BGH, Urt. v. 11.01.2007 – III ZR 193/05 (OLG Karlsruhe), DB 2007, 628

Leitsatz:

Im Rahmen einer Anlagevermittlung kommt zwischen dem Anlageinteressenten und dem Vermittler ein Auskunftsvertrag mit Haftungsfolgen zumindest stillschweigend zustande, wenn der Interessent deutlich macht, dass er, auf eine bestimmte Anlageentscheidung bezogen, die besonderen Kenntnisse und Verbindungen des Vermittlers in Anspruch nehmen will, und der Anlagevermittler die gewünschte Tätigkeit beginnt (st. Rspr., zuletzt Senatsurt. v. 19. 10. 2006 – III ZR 122/05, ZIP 2006, 2221). Der Feststellung weiterer besonderer Umstände bedarf es nicht. Das gilt auch dann, wenn der Vermittler bei den Vertragsverhandlungen zugleich als selbständiger „Repräsentant“ einer Bank auftritt.